

A Antrag stellen

1 Fördervoraussetzungen

- F Was ist unter einer **ausgewogenen Partnerschaft** bei Kooperationsprojekten zu verstehen?
- A FuE-Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft durchgeführt werden. Grundsätzlich dürfen auf die Forschungseinrichtungen insgesamt nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Projektkosten aller Partner entfallen.
Bei bilateralen Kooperationsprojekten dürfen auf ein Unternehmen nicht mehr als 70 % und bei Projekten mit mehr als zwei Partnern auf ein Unternehmen nicht mehr als 50 % der Projektkosten entfallen (bzw. Personenmonate bei transnationalen Projekten, wenn nicht alle Partner auf Euro-Basis kalkulieren).
Bei Kooperationsprojekten mit nur einem Unternehmen und mehr als einer Forschungseinrichtung gilt die 50 %-Grenze für das Unternehmen nicht, sondern auf das Unternehmen dürfen wie bei bilateralen Projekten bis zu 70 % entfallen.
- F Unter welchen Voraussetzungen kann eine Förderung nach den Konditionen eines „**Verbundprojektes**“ (Richtlinie Pkt. 2.1) beantragt werden?
- A An einem Verbundprojekt müssen mindestens vier antragsberechtigte Unternehmen und mindestens zwei antragsberechtigte Forschungseinrichtungen teilnehmen.
Mindestens zwei der teilnehmenden Forschungseinrichtungen müssen unterschiedlichen Rechtspersonen angehören. Die Teilnahme zweier Einrichtungen (Lehrstühle, Institute, Fachbereiche) einer Hochschule/Universität oder der Fraunhofer Gesellschaft erfüllt diese Voraussetzung nicht.
Die Arbeitsteilung zwischen den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen kann den Projektinhalten angemessen frei vorgenommen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- An den Gesamtkosten eines Verbundprojekts müssen die Unternehmen zusammen mindestens zu 50 % beteiligt sein.
 - Jede Forschungseinrichtung muss einen gebührenden Beitrag zum Gesamtprojekt leisten.
- Die zuwendungsfähigen Kosten für das Gesamtprojekt sind auf 2 Mio. € begrenzt.
Für das Teilprojekt eines Unternehmens ist die Höhe der Zuwendung auf max. 350.000 € begrenzt, für eine Forschungseinrichtung ist die Höhe der zuwendungsfähigen Projektkosten auf max. 350.000 € begrenzt.
- F Darf oder muss vor Antragstellung ein **Patent** bestehen?
- A Ja, es kann bereits ein Patent bestehen, muss aber nicht.

2 Antragsberechtigte und Kooperationspartner

- F Welche Bedingungen müssen **größere Unternehmen** bis 1.000 Beschäftigte erfüllen, um im Rahmen des Konjunkturpakets II gefördert werden zu können?
- A Antragsberechtigt sind in den Jahren 2009 und 2010 auch Unternehmen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, die bis zu 1.000 Beschäftigte haben.
Die Kriterien Umsatz und Bilanzsumme sowie die Einbeziehung der Unternehmensgruppe bei der Bestimmung dieser Kriterien nach KMU-Definition vom 6.5.2003 sind nur bei der Zuerkennung des KMU-Bonus relevant.
Anträge größerer Unternehmen können nur bis zum 31.12.2010 gestellt werden, der Projektabschluss muss bis zum 31.10.2011 erfolgen.
- F Sind **Zeit- oder Leiharbeiter** der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?

- A Ja.
- F Sind **Auszubildende** der für die Antragsberechtigung maßgeblichen Mitarbeiterzahl zuzurechnen?
- A Nein.
- F Können **Forschungseinrichtungen** auch ohne ein kooperierendes Unternehmen gefördert werden?
- A Nein.
- F Können **ausländische Unternehmen oder Forschungseinrichtungen** Kooperationspartner eines antragstellenden Unternehmens sein?
- A Ja, sie erhalten jedoch keine ZIM-Zuwendung. Bei Kooperationen mit Partnern aus EU-Ländern wird der Kooperationsaufschlag (siehe Antwort dazu) gewährt, bei Partnern außerhalb der EU nicht.
- F Wann werden **Forschungseinrichtungen** gefördert?
- A Forschungseinrichtungen werden nur dann gefördert, wenn sie im Projekt mit Unternehmen kooperieren und die Teilprojekte dieser Unternehmen gefördert werden. Beispielsweise ist eine Kooperation zwischen einer Forschungseinrichtung und einem Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten nicht förderfähig.

3 Kosten und Zuwendung

- F Was ist der **Kooperationsaufschlag** und wann wird er gewährt?
- A Der Kooperationsaufschlag ist ein Bonus für die FuE-Kooperation, der jedoch nur Unternehmen gewährt wird. Seine Höhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Fördersatz für ein FuE-Kooperationsprojekt (KU, KF, VP) und dem Fördersatz für ein FuE-Projekt der einzelbetrieblichen Förderung (KA, EP) – siehe Richtlinie Nr. 5.2.1., Tabelle.
Bei Kooperationen mit Forschungseinrichtungen kann das Unternehmen zu Gunsten des Forschungspartners auf den Kooperationsaufschlag verzichten. In diesem Falle wird der Forschungseinrichtung ein Fördersatz von 100 % gewährt, ansonsten nur 90 %.
Bei Kooperationen zwischen Unternehmen behalten alle Partner den Anspruch auf den Kooperationsaufschlag.
- F Gilt der **Zuschlagsatz für übrige Kosten** (Richtlinie Pkt. 5.3.1c) in Höhe von 100 % der Personaleinzelkosten für alle Unternehmen?
- A Nein, der Zuschlagsatz für die übrigen Kosten wird bei Kleinunternehmen (unter 10 Mitarbeiter) auf max. 90 % der Personaleinzelkosten begrenzt.
- F Wann kann bei **transnationalen Projekten** zur Abgeltung erhöhter Transaktionskosten der **Zuschlag für übrige Kosten** (Richtlinie Pkt. 5.3.1c) auf 120 % der Personaleinzelkosten erhöht werden?
- A Der erhöhte Zuschlagsatz für transnationale Projekte erfordert plausibel dargelegte tatsächlich erhöhte Transaktionskosten, z. B. durch längere Dienstreisen, nennenswerte Übersetzungskosten, Rechtsberatungskosten für die Vertragsgestaltung oder erhöhte Kommunikationskosten. Dies wird bei Kooperationen mit Partnern außerhalb Europas dargelegt werden können. Für Kooperationen innerhalb Europas, insbesondere mit der EU und der Schweiz gilt der Satz von max. 100 %.
- F Wie hoch sind die **förderfähigen Kosten** und die maximale **Zuwendung für Unternehmen**?
- A Förderfähige Kosten (Personalkosten, Fremdaufträge und übrige Kosten): bis zu 350.000 € je Antragsteller

Zuwendung: Sie ergibt sich aus der Multiplikation der förderfähigen Kosten mit dem entsprechenden Fördersatz (25 % bis 50 %), somit kann die maximale Zuwendung 87.500 € bis 175.000 € betragen.

F Wie hoch sind der **Fördersatz** und die maximale **Zuwendung für Forschungseinrichtungen**?

A Fördersatz 100 %: Wenn das beteiligte Unternehmen auf den Kooperationsaufschlag (siehe Antwort dazu) verzichtet.

Fördersatz 90 %: Wenn das beteiligte Unternehmen den Kooperationsaufschlag in Anspruch nimmt.

Zuwendung: max. 175.000 €

F In welchen Fällen dürfen Unternehmen bei ZIM-Kooperationsprojekten **finanzielle Beiträge an öffentliche Forschungseinrichtungen** leisten?

A Fall 1 (Ausfallfinanzierung): Eine öffentliche Forschungseinrichtung möchte nach Antragstellung mit der Projektbearbeitung beginnen, hat noch keinen Zuwendungsbescheid und sucht nach einem Weg, das eigene Risiko bei der Finanzierung zu minimieren. In diesem Fall ist es zulässig, dass ein kooperierendes Unternehmen eine Ausfallfinanzierung übernimmt, die dann eintritt, wenn das FuE-Projekt nicht gefördert wird.

Fall 2 (Kofinanzierung): Eine öffentliche Forschungseinrichtung ist nicht in der Lage, ihren Eigenanteil an der Projektfinanzierung in voller Höhe aufzubringen. In diesem Fall ist es zulässig, dass sich ein kooperierendes Unternehmen an den Projektkosten der Forschungseinrichtung bis zur Höhe ihres Eigenanteils beteiligt. Die Kofinanzierung muss jedoch ohne Gegenleistung erfolgen, so dass kein Auftragsverhältnis begründet wird.

Jegliche Ausfall- oder Kofinanzierungen durch Unternehmen sind in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

F Welche zuwendungsfähigen Personalkosten können für **namentlich noch nicht bekanntes Personal** (N.N.-Personal) zur Förderung beantragt werden?

A Hinweise zur Kalkulation der zuwendungsfähigen Kosten für namentlich noch nicht bekanntes Personal finden Sie im ZIM-KOOP-Downloadbereich: www.zim-bmwi.de.

F Können auch **Projektmanagement-Leistungen** als FuE-Auftrag (KA) bzw. projektbezogener Unterauftrag (Richtlinien 5.3.1b) gefördert werden?

A Projektmanagement-Leistungen als FuE-Auftrag an einen Forschungspartner (KA) werden nicht gefördert. Im Rahmen von projektbezogenen Unteraufträgen können sie dann gefördert werden, wenn die Projektleitung beim antragstellenden Unternehmen liegt und der Anteil der fremden Projektmanagement-Leistungen am Unterauftragswert weniger als 25 % beträgt.

F Mit welchem Gehalt ist ein **Geschäftsführer** förderfähig?

A Wenn ein Geschäftsführer am Projekt mitwirkt (bis zu 50 % der Normalarbeitszeit förderfähig) können dafür die Kosten vergleichbarer Projektmitarbeiter angesetzt werden.

Wenn er jedoch gleichzeitig Projektleiter ist (weil er z.B. häufig die höchste Qualifikation hat und die strategische Linie bestimmt), gibt es keinen vergleichbaren Projektmitarbeiter. In diesen Fällen ist er mit seinen tatsächlichen Gehaltskosten (max. 80.000 € pro Jahr) zeitanteilig förderfähig.

F Wie ist die **Zuwendung** im Unternehmen **steuerlich** zu behandeln?

A Als sogenannter „echter“ Zuschuss unterliegt die Zuwendung nicht der Umsatzsteuer (i.S. Abschnitt 150, Ziff. 7 u. 8, UStR).

Die Zuwendung ist jedoch als außerordentlicher Ertrag bei der Ertragsbesteuerung, durch die Einkommensteuer (Einzelunternehmer, Personengesellschaften) oder Körperschaftsteuer (juristische Personen) oder Gewerbeertragsteuer (Gewerbebetrieb) zu berücksichtigen. Dem-

gegenüber können die gesamten Aufwendungen für das Förderprojekt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Da die Zuwendung bei Unternehmen immer nur eine Anteilsfinanzierung der Projektkosten ist, sind die Auswirkungen auf der Aufwandsseite stets größer als auf der Ertragsseite, so dass sich per Saldo auch die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dementsprechend relativiert.

F Muss die **de-minimis-Regelung** der EU bei ZIM-KOOP beachtet werden?

A Nein.

4 Antragsverfahren

F Muss vor Antragstellung eine **Projektskizze** eingereicht werden und wie lange dauert die Bearbeitungszeit?

A **Nein**, das ist in den meisten Fällen nicht nötig. Sofern Sie sich hinsichtlich der Förderwürdigkeit Ihres Projekts sehr unsicher sind, können Sie gemäß Richtlinie eine formlose, kurz gefasste Projektskizze (max. vier Seiten) einreichen, um die Basis für ein erstes Gespräch bzw. eine erste unverbindliche Einschätzung Ihres Projektes zu erhalten.

Bei speziellen Fragen, die sich beim Ausfüllen der Antragsformulare oder bezüglich der Auslegung der Richtlinie ergeben, genügt oftmals ein kurzes Telefonat beim Projektträger, der Sie kostenlos berät.

Die Verwendung des Formulars [Projektskizze](#) erleichtert eine zügige Bearbeitung beim Projektträger. In diesem Formular sind alle Punkte aufgeführt, die die Skizze enthalten sollte. Senden Sie dieses bitte als Papierausdruck inkl. der automatisch erzeugten Barcodeseiten an den Projektträger oder per E-Mail an skizze@aif-in-berlin.de.

Der Projektträger wird daraufhin den angegebenen Ansprechpartner in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen kontaktieren.

Hinweise:

Ob eine Skizze eingereicht wurde oder nicht, hat keinen Einfluss auf das Begutachtungsverfahren der Förderanträge.

Eine Vorabprüfung von kompletten Passagen oder Anlagen eines sich in Vorbereitung befindlichen Antrages ist nicht möglich und wird im Interesse einer zügigen Bearbeitung der bereits gestellten Anträge formlos zurückgewiesen. Dies trifft auch auf umfangreiche Skizzen zu, die den beschriebenen Rahmen von vier A4-Seiten deutlich überschreiten.

F Wer stellt den **Förderantrag** für ein Kooperationsprojekt?

A Alle beteiligten Partner (Unternehmen und Forschungseinrichtungen), die antragsberechtigt sind und gefördert werden möchten, müssen einen Antrag auf Förderung stellen.

Die Anträge sollen möglichst gemeinsam, zumindest aber zeitnah (innerhalb von zwei Wochen) beim Projektträger eingereicht werden.

F In wie viel Exemplaren müssen die **Antragsunterlagen** eingereicht werden?

A Der Antrag muss nur in einfacher Ausführung vorgelegt werden.

F Was ist beim Ausfüllen des Antrags zu beachten und wo gibt es **Hilfestellung**?

A Das Antragsformular kann als elektronisch ausfüllbares pdf-Dokument auf der ZIM-Website heruntergeladen werden. Dort finden Sie ebenfalls Hilfestellungen zu inhaltlichen („Hinweise für die Antragstellung“) sowie zu technischen Fragen („lies-mich.pdf“) beim Ausfüllen des Antrags. Beide Hilfen sind in den jeweiligen Antragsunterlagen (zip-Dateien), die Sie im Downloadbereich finden, enthalten. <http://www.zim-bmwi.de/kooperationsprojekte/download-zim-koop>

Die Antragsformulare sind mit Barcodes versehen. Wenn Sie Ihren Antrag in der endgültigen Version ausdrucken, werden am Ende des Antrags automatisch zusätzliche Seiten mit diesen

Barcodes erzeugt. Diese reichen Sie bitte zusammen mit dem Antrag ein. So wird eine effizientere Antrags erfassung beim Projektträger möglich.

F Wie lange dauert es vom Eingang des Förderprojekts bis zu einer **Förderentscheidung**?

A Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu drei Monaten, da die Anträge meist ergänzungsbedürftig sind. Die Dauer hängt in erster Linie davon ab, wie schnell und gut die vom Projektträger geforderten Antragsergänzungen durch die Antragsteller nachgereicht werden. Es wird immer über das gesamte FuE-Projekt entschieden, d.h. erst wenn alle beteiligten Partner alle erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, kann es eine Förderentscheidung geben.

F Wann kann **mit dem Projekt begonnen** werden und was muss beim Abschluss des **Kooperationsvertrags** berücksichtigt werden?

A Unmittelbar nach bestätigtem Antragsingang können die Antragsteller auf eigenes Risiko mit dem Projekt beginnen. Sie müssen nicht warten, bis der Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Notwendige Vorarbeiten im Vorfeld der Antragstellung sind konzeptioneller Natur und können nicht nachträglich bezuschusst werden.

Im Kooperationsvertrag muss die Förderung als aufschiebende Bedingung enthalten sein oder er darf noch nicht unterschrieben sein. Andernfalls hätten die Partner dokumentiert, dass sie das Projekt ohne Förderung durchführen können.

5 Förderausschlüsse

F Wann ist eine **Förderung** wegen nahestehender Kooperationspartner **ausgeschlossen**?

A Eine Förderung ausgeschlossen, wenn es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern (einschließlich Auftragnehmern) um „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ gemäß der EU-Definition (KMU-Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003) handelt. Dies gilt sinngemäß auch für Forschungseinrichtungen.

Gemäß EU-Definition gelten als „**Partnerunternehmen**“ kooperierende Partner, die nicht als „verbundene Unternehmen“ im Sinne des nachstehenden Absatzes zu bezeichnen sind und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein kooperierender Partner hält allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Partners.

Als „**verbundene Unternehmen**“ gelten kooperierende Partner, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein kooperierender Partner hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Partners;
- ein kooperierender Partner ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Partners zu bestellen oder abzurufen;
- ein kooperierender Partner ist gemäß einem mit einem anderen Partner abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf diesen Partner auszuüben;
- ein kooperierender Partner, der Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Partners ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Partners getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Kooperierende Partner, die **durch ein oder mehrere andere Unternehmen** untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten nach der EU-Definition ebenso als „verbundene Unternehmen“.

Eine Förderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern um Schwesterunternehmen (gemeinsame Mehrheitsmutter) handelt.

Kooperierende Partner, die über eine **natürliche Person** oder eine **gemeinsam handelnde Gruppe von natürlichen Personen** miteinander in einer dieser o. g. Beziehungen stehen, gelten

gleichermaßen als „verbundene Unternehmen“, sofern diese Partner ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

B Projektdurchführung

6 Zahlungsmodalitäten

- F Wann erfolgt die **erste Auszahlung** der bewilligten Zuwendung?
- A Der Termin zur Vorlage der ersten Zahlungsanforderung ist im Zuwendungsbescheid benannt. Für die Abrechnung sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens drei Monate nach der Bewilligung, ist auch die rechtsverbindlich unterschriebene Kooperationsvereinbarung (KU, KF, VP) bzw. der FuE-Vertrag (KA) in Kopie vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt kurzfristig, in der Regel innerhalb einer Woche.
- F Kann vorab eine **Abschlagszahlung** beantragt werden?
- A Abschlagszahlungen ohne die geforderten Abrechnungen sind nicht möglich. Die Zuwendung wird immer nachträglich auf Anforderung, entsprechend dem Projektverlauf und den förderfähigen Kosten der jeweils abgerechneten Monate ausgezahlt.
- F In welchem **Rhythmus** werden die **Zuwendungen** ausgezahlt?
- A Entsprechend dem Abrechnungsrhythmus werden auch die Zuwendungen in Teilbeträgen ausgezahlt. Diese Teilbeträge richten sich nach den Kosten, die mit den Zahlungsanforderungen nachgewiesen wurden. In der Regel sollte im Drei-Monate-Rhythmus abgerechnet werden, um den Aufwand beim Zuwendungsempfänger und beim Projektträger so gering wie möglich zu halten. Ein Quartalsrhythmus ist dabei nicht zwingend. Bei Bedarf kann die Abrechnung allerdings auch auf zwei oder sogar einen Monat verkürzt werden.
- F Wie ist von Projektbeginn an sicher zu stellen, dass die projektbezogenen **Personenstunden korrekt erfasst** werden? (Richtlinie, Pkt. 5.3.1 a)
- A Als Stundennachweis ist möglichst der AiF-Vordruck zu verwenden. Von den Zuwendungsempfängern selbst erstellte Formulare oder DV-gestützte Tabellen sind nur dann zulässig, wenn sie die Angaben des AiF-Vordrucks enthalten und die vorgegebene Form weitgehend einhalten. Der alternative Einsatz elektronischer Medien ist zugelassen. Geeignet sind solche Medien für diesen Zweck nur, wenn eine personal- und projektbezogene Stundenkontierung möglich ist und die automatisiert erstellten Daten kurzfristig prüfungsgerecht lesbar gemacht werden können. Dazu ist der automatisiert erstellte Ausdruck so zu gestalten, dass er die auf dem AiF-Vordruck vorgegebenen Angaben enthält, und wie dort verlangt zu unterzeichnen. Die Stundennachweise bzw. alternative Datenträger verbleiben beim Zuwendungsempfänger. Sie sind, wie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises für Prüfungen bereitzuhalten und nur dann als Kopie einzureichen, wenn der Zuwendungsbescheid eine entsprechende Auflage enthält oder sie vom Projektträger ausdrücklich angefordert werden.
- F Sind während der Projektlaufzeit **Personaländerungen** möglich?
- A Personelle Änderungen im Projektteam sind möglich, d.h. ausgeschiedene Projektmitarbeiter können ersetzt, an Stelle von N.N.- Personal können Projektmitarbeiter namentlich bestimmt oder zusätzliches Personal kann zur Verstärkung des Projektteams eingesetzt werden. Zusammen mit einer Begründung für derartige Veränderungen sind auch die personenbezogenen Angaben für das Projektteam zu aktualisieren. Dazu genügt es für die hinzu gekommenen

Projektmitarbeiter eine Anlage 6.1 des Antragsformulars mit den dort geforderten Angaben vorzulegen. Für zusätzliche Projektmitarbeiter sind zudem die Arbeitspakete zu benennen, in denen sie eingesetzt werden sollen.

Ein Mitarbeiter, der einen bisherigen Projektmitarbeiter ersetzt, eine N.N.- Stelle besetzt oder im Projektteam zusätzlich eingesetzt wird, ist mit seinem personenbezogenen Stundensatz förderfähig.

F Wie viel **Personenmonate** können **pro Jahr** abgerechnet werden?

A Pro Jahr können bis zu 12 Personenmonate (PM) für einen in Vollzeit beschäftigten Projektmitarbeiter abgerechnet werden, auch wenn er nur mit 10,5 PM eingeplant war. Bei der Antragstellung sind jahresübliche Fehlzeiten wie Urlaub, Wochenfeiertage und Krankheit zu berücksichtigen. Deshalb sind für einen in Vollzeit beschäftigten Projektmitarbeiter maximal 10,5 PM planbar. Bei der Abrechnung zählen die tatsächlich geleisteten Projektarbeitsstunden. Damit werden die tatsächlichen Ausfallzeiten berücksichtigt und ggf. ein früherer Projektabschluss unterstützt.

F Wie viel Exemplare der **Zwischen- und Abschlussberichte** müssen vorgelegt werden?

A Jeweils nur ein Exemplar in ungebundener Form.

7 Innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU

F Was ist unter innovationsunterstützenden Dienst- und Beratungsleistungen zu verstehen.

A In ZIM können innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen für KMU gefördert werden, die von externen Dritten erbracht werden und die der wirtschaftlichen Verwertung der im geförderten FuE-Projekt erzielten Ergebnisse dienen. Beispiele für derartige Dienst- und Beratungsleistungen finden Sie im Downloadbereich auf der ZIM-Website <http://www.zim-bmwi.de>.

F Können auch größere Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten innovationsunterstützende Dienst- und Beratungsleistungen gefördert bekommen?

A Nein, die Förderung können ausschließlich kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) erhalten, die die Kriterien der KMU-Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllen.

F Wann kann der Zuschuss für diese Dienstleistungen beantragt werden?

A Anträge auf Förderung von Dienstleistungen können parallel zur Beantragung, während der Laufzeit oder bis sechs Monate nach Abschluss eines FuE-Projekts gestellt werden. Fördervoraussetzung ist, dass für das FuE-Projekt in ZIM eine Zuwendung bewilligt wurde. Die Erteilung der Aufträge für die Dienstleistungen ist **nach** bestätigtem Antragseingang beim Projektträger auf eigenes Risiko zulässig.

C Projektabschluss

- F Was passiert mit der Förderung, wenn ein **Projekt** während der bewilligten Projektlaufzeit **abgebrochen** werden muss?
- A Die bis zum Abbruch entstanden Kosten können abgerechnet werden, soweit der Verwendungsnachweis erbracht wird.
- F Darf der Zuwendungsgeber die **Ergebnisse** des Förderprojekts **veröffentlichen**?
- A Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben: Thema des Projekts, Zuwendungsempfänger, Bewilligungszeitraum, Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung.
Darüber hinaus können Informationen über das Projekt nur in Abstimmung mit Zuwendungsempfänger publiziert werden (z.B. auf der Website, in Zeitschriften u.ä.).
- F Worauf muss der Zuwendungsempfänger achten, wenn er Projektergebnisse publizieren möchte?
- A Bei allen projektbezogenen Außendarstellungen (wie in Broschüren, auf Websites, bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und Ähnlichem) ist das BMWi-Logo mit Förderzusatz ("Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages") zu verwenden.
Dieses Logo einschließlich Kurzdokumentation mit Hinweisen zu seiner Verwendung sowie das ZIM-Logo sind unter <http://www.zim-bmwi.de/download> abrufbar.